

## Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Baunatal

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 24 der Friedhofsordnung der Stadt Baunatal vom 01.07.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 05.12.2022 für die Friedhöfe der Stadt Baunatal folgende Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung beschlossen:

### I. Gebührenpflicht

#### § 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Baunatal in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a.

- die Ehegattin/der Ehegatte
- Verwandte ersten und zweiten Grades,
- Adoptiveltern und –kinder.

Lebte die/der Verstorbene zum Zeitpunkt ihres/seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Leitung des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller

(2) Gebührenschuldner der Gebühren für die Friedhofsunterhaltung sind die jeweiligen

Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten der Grabstätte.

(3) Gebührenschuldner sind in jedem Falle auch die Antragstellerin oder der Antragsteller und diejenigen, die sich der Stadt Baunatal gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet haben.

(4) Mehrere Verpflichtete gelten als Gesamtschuldner

### § 3 Entstehung der Gebühren, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Beginn der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung. Gebühren gemäß §12 Abs. 1 entstehen jährlich mit Beginn eines jeden Jahres.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5 Stundung und Erlass von Gebühren

In nachgewiesenen Härtefällen kann die Stadt die Gebühren nach dieser Gebührenordnung stunden, niederschlagen, ganz oder teilweise erlassen.

## II Gebühren

### § 6 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und der Sargkammer

(1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden erhoben:

- a) Benutzung der Trauerhalle auf dem Hauptfriedhof **399,00 Euro**
- b) Benutzung der Trauerhalle auf einem anderen Friedhof **333,00 Euro**

(2) Für die Benutzung der Sargkammer werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag **80,00 Euro**
- b) Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung **191,00 Euro**

### § 7 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Kränze von der Friedhofshalle zum Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
**251,00 Euro**
  - b) für die Bestattung eines Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr  
**572,00 Euro**
- (2) Für die Beisetzung einer Urne werden erhoben:  
**154,00 Euro**
- (3) Für die Bestattung einer standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrucht in einfacher fester Umhüllung, unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines der Ärztin/des Arztes oder der Hebamme, werden keine Gebühren erhoben.

### § 8 Ausgrabungsgebühren

Für eine Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) eines Sarges: **1.447,00 Euro**
- b) einer Urne: **197,00 Euro**

### § 9 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Gemeinschaftsreihengrabstätte Urnenreihengrabstätte, Gemeinschaftsurnenreihengrabstätte Friedpark-Urnenreihengrabstätte, Blumeninsel-Urnenreihengrabstätte und einer Grabstelle im Aschengemeinschaftsfeld

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist werden folgende Gebühren erhoben.
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
**399,00 Euro**
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr  
**1.009,00 Euro**
  - c) Gemeinschaftsreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
**399,00 Euro**
  - d) Gemeinschaftsreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr  
**1.009,00 Euro**
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben:  
**215,00 Euro**

- (3) Für die Überlassung einer Gemeinschaftsurnenreihengrabstätte werden erhoben:  
**215,00 Euro**
- (4) Für die Überlassung einer Friedpark-Urnenreihengrabstätte werden erhoben:  
**215,00 Euro**
- (5) Für die Überlassung einer Blumeninsel-Urnenreihengrabstätte, inkl. Pflegepauschale werden erhoben:  
**2.715,00 Euro**
- (6) Für die Überlassung einer Grabstelle im Aschengemeinschaftsfeld einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr werden erhoben:  
**656,00 Euro**

### §10 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, Gemeinschaftswahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätten, Friedpark-Urnenwahlgrabstätten und Blumeninsel-Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten für die Dauer von 35 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Wahlgrabstätte pro Grabstelle  
**1.768,00 Euro**
  - b) Für eine Gemeinschaftswahlgrabstätte pro Grabstelle  
**1.768,00 Euro**
  - c) Für eine Urnenwahlgrabstätte  
**630,00 Euro**
  - d) Für eine Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätte  
**630,00 Euro**
  - e) Für eine Friedpark-Urnenwahlgrabstätte  
**630,00 Euro**
  - f) Für eine Blumeninsel-Urnenwahlgrabstätte, inkl. Pflegepauschale  
**4.130,00 Euro**
- (2) Für die Verlängerung der in Abs. 1 bezeichneten Nutzungsrechte werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Wahlgrabstätte pro Grabstelle  
**55,00 Euro**
  - b) Für eine Gemeinschaftswahlgrabstätte pro Grabstelle  
**55,00 Euro**
  - c) Für eine Urnenwahlgrabstätte  
**55,00 Euro**
  - d) Für eine Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätte  
**55,00 Euro**
  - e) Für eine Friedpark-Urnenwahlgrabstätte  
**55,00 Euro**

- f) Für eine Blumeninsel-Urnenwahlgrabstätte, inkl. Pflegepauschale **155,00 Euro**

### § 11 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte im muslimischen Teil

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte im muslimischen Teil für die Dauer der Ruhefrist werden erhoben: **1.009,00 Euro**

Für die Verlängerung der unter Abs. 1 bezeichneten Grabstätte werden pro Jahr erhoben: **55,00 Euro**

### § 12 Gebühren für die Friedhofsunterhaltung

- (1) Für Grabstätten, an denen nach dem 31.03.2007 ein Nutzungsrecht erworben oder verlängert wurde, ist eine jährliche Gebühr für die Unterhaltung der Friedhöfe zu entrichten. Über diese Friedhofsunterhaltung werden ausschließlich laufende Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung des Gräberfeldes, insbesondere der Wege, Grünflächen und Bepflanzungen finanziert.

- (2) Die Gebühr beträgt:

a) Für eine Reihengrabstätte, eine Gemeinschaftsreihengrabstätte, eine Urnenreihengrabstätte, eine Gemeinschaftsumnenreihengrabstätte, eine Friedpark-Urnenreihengrabstätte und eine Blumeninsel-Urnenreihengrabstätte: **34,00 Euro**

b) Für eine Urnenwahlgrabstätte, eine Gemeinschaftsumnenwahlgrabstätte, eine Friedpark-Urnenwahlgrabstätte, eine Blumeninsel-Urnenwahlgrabstätte und eine Grabstätte im muslimischen Teil: **43,00 Euro**

c) Für eine Wahlgrabstätte und eine Gemeinschaftswahlgrabstätte je Grabstelle **43,00 Euro**

- (3) Die Gebühr ist jeweils für ein volles Jahr zu entrichten. Für die Grabstätten, an denen nach dem 01.01. ein Nutzungsrecht neu erworben oder verlängert wurde, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr anteilig ab dem Folgemonat des Erwerbs bzw. der Verlängerung berechnet. Bei Ablaufen der Nutzungszeit vor dem 31.12. wird die Gebühr ebenfalls anteilig berechnet.

- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist während der gesamten Laufzeit der Nutzungsrechte der Grabstätte zu entrichten. Eine Verkürzung der Nutzungsdauer (vorzeitiges Einebnen der Grabstätte) befreit nicht von der Zahlung der Gebühr.

- (5) Bei Grabstätten im Aschengemeinschaftsfeld ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit der Gebühr nach § 9 Abs. 3 abgegolten.

- (6) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann auf Antrag für die unter § 12 Abs. 2 genannten Grabstätten für die gesamte Laufzeit bzw. für die gesamte Verlängerung, abgezinst in einer Summe, im Voraus entrichtet werden.

- (7) Für Grabstätten, an denen nach dem 01.01.2023 ein Nutzungsrecht erworben oder verlängert wurde, ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Laufzeit bzw. für den Zeitraum der Verlängerung, abgezinst in einer Summe, im Voraus zu entrichten

### § 13 Pflegepauschale

- (1) Bei dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Blumeninsel-Grabstätte fällt gleichzeitig eine Pauschale für die Pflege dieser Grabstätte an. Die Pflegepauschale beinhaltet sämtlich anfallende Pflegearbeiten, unter anderem das Wässern der Pflanzen, Entfernung des Unkrauts, Freischneiden der Grabsteine und ggf. Neubepflanzungen.

- (2) Die Pflegepauschale ist in den Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes und für die Verlängerung der Nutzungsdauer mit enthalten. Bei einer Verkürzung der Nutzungsdauer (vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes) erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.

- (3) Der Anteil der Pflegepauschale in der Gebühr nach § 9, Abs. 5 beträgt 2.500,00 Euro, in der Gebühr nach § 10, Abs. 1, Nr. f beträgt der Anteil 3.500,00 Euro.

- (4) Der Anteil der Pflegepauschale in den Gebühren nach § 10, Abs. 2, Nr. f beträgt 100,00 Euro.

### § 14 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Genehmigung für die Errichtung von Grabmalen, Einfassung und sonstigen baulichen Anlagen werden erhoben: **67,00 Euro**

- (2) Für das Ausstellen eines Jahresausweises zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Baunatal werden erhoben: **43,00 Euro**

- (3) Für die Gestellung je Sargträgerin/ Sargträger werden erhoben: **116,00 Euro**

- (4) Für den Versand einer Urne werden erhoben: **63,00 Euro**

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 01.07.2019 außer Kraft.

---

### **Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Baunatal den, 05.12.2022

DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

Manuela Strube  
Bürgermeisterin